

Merkblatt Vorteile der Pensionskassenlösung für Versicherte

Dieses Merkblatt zeigt Ihnen die wichtigsten Vorteile der Vorsorgelösung der Pensionskasse Thurgau (pktg) auf.

1. Attraktives Beitragsverhältnis

Von den gesamten Beiträgen **übernimmt der Arbeitgeber 56%** und die jeweilige versicherte Person 44%. Der Arbeitgeber zahlt deutlich mehr an die Pensionskasse, als dies nach den gesetzlichen Vorgaben nach BVG (Mindestanteil von 50%) erforderlich wäre.

2. Hohe Sparbeiträge

Im Vergleich zu den gesetzlichen Mindestvorgaben nach BVG sind die Sparbeitragssätze der pktg deutlich höher, so dass für die Versicherten grössere Sparguthaben und bessere Altersleistungen resultieren. Zudem beginnt der Sparprozess bei der pktg bereits ab Alter 22, sprich drei Jahre vor BVG.

Alter	Sparbeitragssatz in % versicherter Lohn		Höherer Sparbeitrag bei pktg in %
	BVG	pktg	
22-24	0%	16.50%	
25-34	7%	18.50%	164%
35-44	10%	20.50%	105%
45-54	15%	22.50%	50%
55-64/65	18%	23.50%	31%

Sparbeitragssatz pktg gemäss Spar- und Beitragsplan „Standard“

3. Umfassende versicherte Löhne

Da bereits ein gewisser Versicherungsschutz in der AHV / IV besteht, wird nach BVG vom Bruttojahreslohn ein Koordinationsabzug von CHF 26'460 (= 7/8 der maximalen AHV-Rente) zur Ermittlung des versicherten Lohnes abgezogen. Damit **Personen mit einem tieferen Einkommen bzw. einer Teilzeitschäftigung keinen Nachteil** haben, entspricht bei der pktg der Koordinationsabzug 25% des Bruttojahreslohns, maximal jedoch CHF 22'680.

Im Vergleich zu den BVG-Mindestvorgaben, welche einen maximalen Bruttojahreslohn von CHF 90'720 vorsehen, sind die Löhne bei der pktg auch darüber hinaus versichert (bis CHF 907'200), um für alle Versicherten einen **gesamtheitlichen Versicherungsschutz** zu bieten.

Jahreslohn brutto	Koordinations- abzug BVG	Versicherter Lohn BVG	Koordinations- abzug pktg	Versicherter Lohn pktg	Höherer versicherter Lohn bei pktg
50'000	26'460	23'540	12'500	37'500	59%
75'000	26'460	48'540	18'750	56'250	16%
100'000	26'460	64'260	22'680	77'320	20%
150'000	26'460	64'260	22'680	127'320	98%

Maximal versicherbarer Bruttojahreslohn nach BVG = CHF 90'720

4. Eintrittsschwelle

Nach BVG und nach Reglement der pktg besteht eine obligatorische Versicherung, wenn mindestens ein Bruttojahreslohn von CHF 22'680 erzielt wird. Bei der pktg kann indes bereits freiwillig eine Versicherung bei einem Lohn ab CHF 15'120 vorgenommen werden.

5. Vorteilhafte Verzinsung der Sparguthaben

Gemäss Reglement der pktg wird ein modellmässiges Zinsziel verfolgt, welches u.a. einen Realzins von 2% umfasst. In den letzten Jahren konnten mindestens 2% an Zinsen gewährt werden, im Jahr 2025 waren es 3,5% und 2026 sind es 3,0%.

6. Vorsorgeschutz bei Lebenspartnerschaften (Konkubinat)

Im Gegensatz zur AHV und zum BVG richtet die pktg Leistungen im Todesfall an den hinterlassenen Lebenspartner bzw. die hinterlassene Lebenspartnerin aus, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Flexible Begünstigtenordnung im Todesfall

Sofern eine versicherte Person vor der Pensionierung verstirbt, werden grundsätzlich Hinterlassenenrenten (für Ehegatte / Ehegattin oder Lebenspartner / Lebenspartnerin sowie Kinder bis Alter 18, in Ausbildung bis maximal 25) fällig. Versicherte erhalten die Möglichkeit, die unabhängig vom Erbrecht vorgegebene Begünstigtenordnung in einem gewissen Mass nach ihren Bedürfnissen auszugestalten.